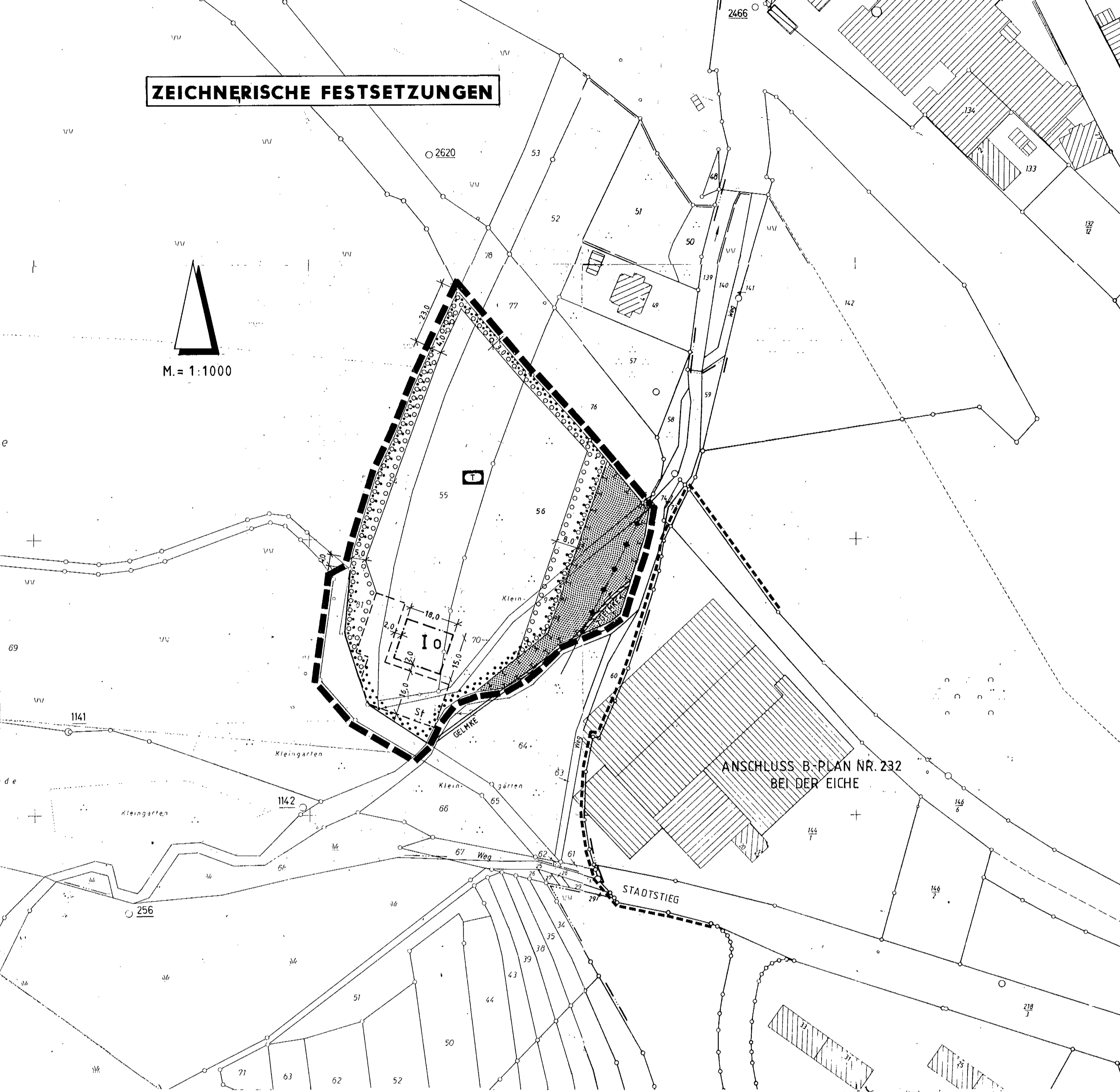


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- O OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- EINRICHTUNGEN UND FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN
 - T TENNISSPORTANLAGEN
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- HAUPTVERSORGUNGSLINIE**
- OBERIRDISCH KV-FREILEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE**
- WASSERFLÄCHE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB) (BIOTOPENTWICKLUNG) SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 3
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB) SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZIFFER 2
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ANGRENZENDEN B-PLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- a) FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB) INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST EIN VEREINSGEBÄUDE EINSCHL. SANITÄR- UND UMGLEIDERÄUME ZULÄSSIG.
 - b) AUF DER GESAMTEN SPORTFLÄCHE SIND FREIANLAGEN FÜR DEN TENNISSPORT UND DIE ERFORDERLICHEN NEBENANLAGEN ZULÄSSIG.
- 2. BEGRÜNDUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB**
- a) INNERHALB DER ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND FOLGENDE BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN:
 - JE VIER EINSTELLPLÄTZE IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. 3x VERPFLANZT ALS LAUBBAUM, STAMMHUFANG 18/20 CM
 - JE 100 M² SIND ZEHN STRÄUCHER 2x VERPFLANZT, HÖHE 125/150 CM, ALS SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES) ODER EICHE (QUERCUS ROBUR) HAINBUCH (CARPINUS BETULUS) ODER BIRKE (BETULA PENDULA) ANZUPFLANZEN
 - JE 100 M² SIND ZEHN STRÄUCHER 2x VERPFLANZT, HÖHE 125/150 CM, ALS FELDAHORN (ACER CAMPESTRE) ODER LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE) WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA) ODER KORNELKIRSCH (CORNUS MAS) SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA) ODER HAINBUCH (CARPINUS BETULUS) ANZUPFLANZEN.
 - b) JE FÜNF METER ZAUN IST EINE RANKPFLANZE ZU PFLANZEN Z.B. CLEMATIS VITALBA (WALDREBE) HEDERA HELIX (EFEU) LONICERA CAPRIFOLIUM (JELÄNGERJELIEBER) LONICERA PERICLYMENON (WALDGEISSBLATT)
 - c) DIE ANPFLANZUNGEN ZU ZIFFER 2 a UND 2 b SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DEREN ABGANG DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- 3. SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB**
- a) INNERHALB DER ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE GILT FOLGENDE PFLANZBINDUNG:
 - DIE VORHANDENE VEGETATION INSBESONDERE OBSTBÄUME, STRÄUCHER UND UFERBÜSCHUNG IST ZU SCHÜTZEN.
 - PFLEGE MASSNAHMEN SIND UNTER BEACHTUNG DER NATÜRLICHEN SUKZSSION EXTENSIV DURCHFÜHREN.
 - DAS VORHANDENE KLEINGARTENGELÄNDE IST DURCH HEIMISCHE GEHÖLZE ZU ENTWICKELN.
 - b) DIE PFLANZBINDUNG ENTSPRICHT ZIFFER 2 a DIE ANPFLANZUNGEN SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DEREN ABGANG DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- 4. STELLPLÄTZE**
- PKW-EINSTELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

HINWEIS:

IM GESAMTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT SCHWERMETALLGEHALTEN DES BODENS ZU RECHNEN, DIE DIE GRENZWERTE DER KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG - ABKLAR. V. VOM 25.06.1982 (BGBl. I S. 734) UM EIN VIELFACHES ÜBERSCHREITEN KÖNNEN.

NACH VORLIEGENDEN UNTERSUCHUNGEN GREHT DER GELTUNGSBEREICH AN DIE EHEMALIGE FORMSÄNDGRUBE DER Fa. H.C. STARK, DIE ERGEBNISSE DER GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNGEN ZU DIESER ALTBLAGERUNG MIT DER ANLAGEN-NR.: 153005402 DES Nds. LANDESAMTS FÜR ÖKOLOGIE LIEGEN DEN TECHNISCHEN FACHBEHÖRDEN VOR.

SOLLTE BEI BAUARBEITEN ERDAUSHUß ANGETROFFEN WERDEN, DER AUF DIESE ABLAGERUNG HINWEIST, IST DIE INTERNE ABFALLBEHÖRDE DES LANDKREISES GOSLAR ODER DAS STAATLICHE AMT FÜR WASSER UND ABFALL GÖTTINGEN UNVERZÜGLICH IN KERNTHIS ZU SETZEN.

P R A M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 233 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTERIN
GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.02.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 23.05.91 ORTSÜBLICH BEKÄNNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 9 RAKA W 153 C+D
MASSSTAB: 1:1000
VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§ 13 U. 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 - GVBl. S. 187)

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG (STAND: NACH: SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 08.09.1993

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. I.A. SCHNEIDER VERMESSUNGSOBERAMTSRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 01.07.1991

GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.09.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.09.91 ORTSÜBLICH BEKÄNNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.09.91 BIS 01.11.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.02.94 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.02.94 ORTSÜBLICH BEKÄNNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.02.94 BIS 03.05.94 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. BREUER STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.02.94 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM 04.02.94 BIS 03.05.94 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31.08.93 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 04.02.94 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 03.05.1994 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 03.05.1994 (AZ.: 204.21102-53005.05-17) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).

BRAUNSCHWEIG, DEN 03.05.1994

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I.A.
GEZ. BREUER

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 03.05.94 (AZ.: 204.21102-53005.05-17) GENANNTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 21.06.94 BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 21.06.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.06.94 ORTSÜBLICH BEKÄNNTGEMACHT.

WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 21.06.94 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

BEKÄNNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 18.07.94 IM AMTSLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKÄNNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 18.07.1994 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1, 2 BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

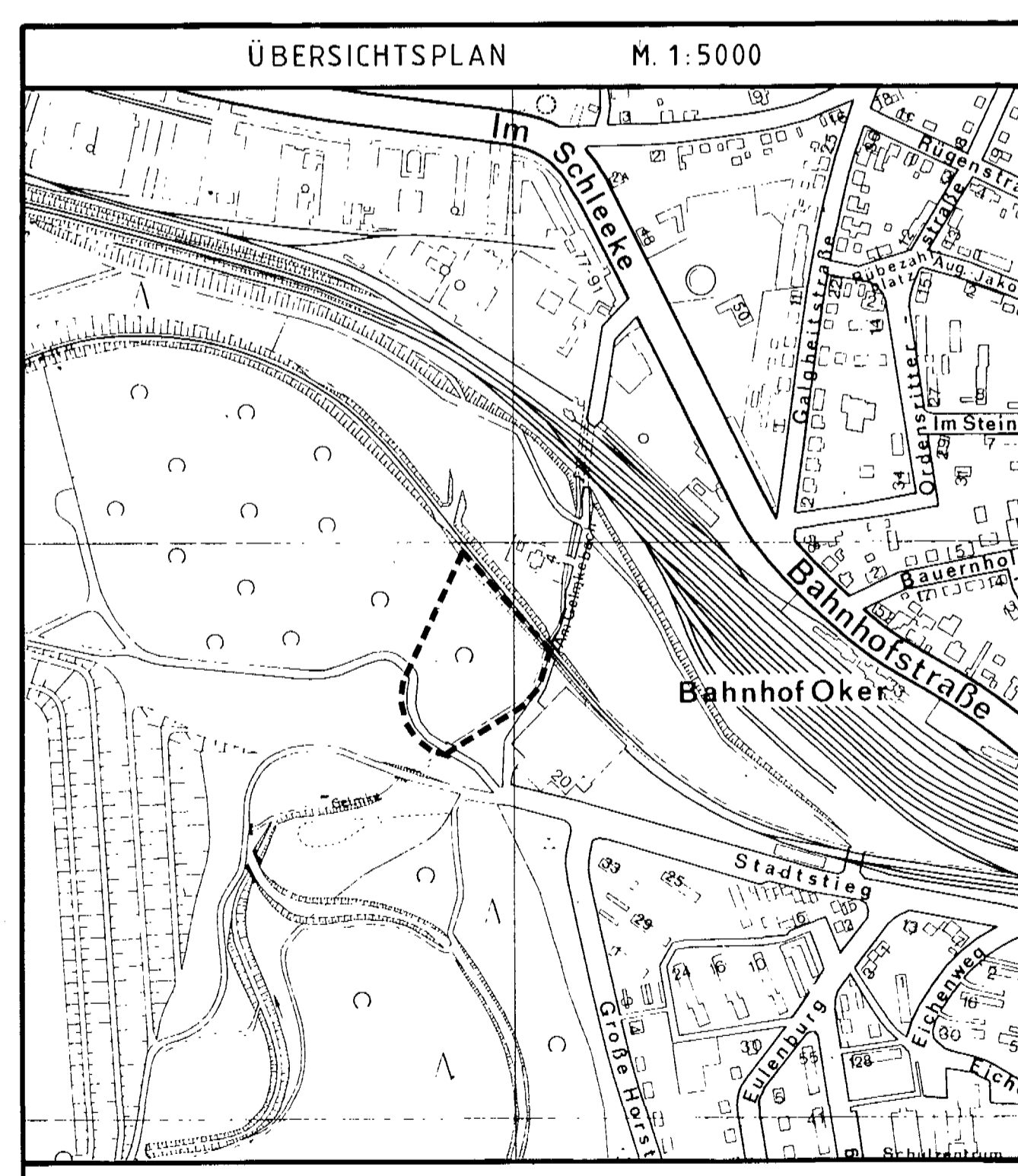
GOSLAR, DEN 24.08.1995

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 24.08.1995

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT



BEBAUUNGSPLAN NR. 233

„AM GELMKEBACH“